

§ 1 Präambel

Soweit schriftlich und individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Ifl.technology für die vorliegend beschriebenen Geschäfte ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn Ifl.technology im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere wenn bestellte Waren widerspruchlos angenommen werden.

§ 2 Schriftform

Alle Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 3 Widerruf

Wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt, ist Ifl.technology berechtigt die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

§ 4 Fristen

a) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer Ifl.technology unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Wird der Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten (Verzug), so ist Ifl.technology unbeschadet ihrer übrigen Rechte berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

c) Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von Ifl.technology zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist Ifl.technology nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat Ifl.technology das Recht, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von Ifl.technology, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen sobald Ifl.technology nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder anstatt der Leistung Schadensersatz verlangt.

§ 5 Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

§ 6 Abwicklung und Lieferung

a) Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit Zustimmung von Ifl.technology vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens Ifl.technology.

b) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Ifl.technology sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Lieferungen haben in umweltschonender Verpackung zu erfolgen.

c) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system- und benutzertechnische) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für Ifl.technology hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

§ 7 Rechnungen, Zahlungen

a) Rechnungen sind Ifl.technology in einfacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer mit Datum des Auftrages enthalten. Rechnungen, welche nicht diese Angaben enthalten, werden zurückgeschickt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit und sind aus Ihrer Mahnevidenz zu nehmen.

b) Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels - nicht Fakturendatum!) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgeschickt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Die Dauer der Aussetzung der Rechnungsprüfung ist in Ihrer Mahnevidenz zu berücksichtigen bzw. sind beinspruchte Rechnungen aus Ihrer Mahnevidenz zu nehmen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Ifl.technology unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

c) Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl.

§ 8 Gesetzliche Vorschriften

a) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, DIN, zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Entsorgungshinweise, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

b) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

§ 9 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

a) Unabhängig von der vereinbarten Freistellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Ifl.technology angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf Ifl.technology über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens Ifl.technology ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

b) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist Ifl.technology zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird Ifl.technology Eigentümer.

§ 10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

a) Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird Ifl.technology dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die Ifl.technology innerhalb von vier Wochen anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

b) Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. Ifl.technology ist berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von Ifl.technology festgelegten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100 % zu prüfen.

c) Sendet Ifl.technology dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist Ifl.technology berechtigt, unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Aufwendungen, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zusätzlich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Ifl.technology ausdrücklich vor.

§ 11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

a) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt Ifl.technology, unverzüglich die in Ziffer 11 d. vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

b) Während der Zeit, während der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von Ifl.technology befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr.

c) In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist Ifl.technology berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von Ifl.technology zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet und Ifl.technology infolgedessen Mängel sofort beseitigen muß, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

d) Soweit Ifl.technology sich nicht für Selbstvornahme entscheidet, hat Ifl.technology nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im übrigen die Wahl, entweder vom Verträge zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für Ifl.technology das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

e) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.

f) Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß 9 a). Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch Ifl.technology beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch Ifl.technology endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen.

g) Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die Ifl.technology als Auftraggeber zustehen, bleiben im übrigen unberührt.

§ 12 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Auftragnehmer im wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung seitens Ifl.technology erneut mangelhaft oder verspätet, so wird die Nacherfüllung als unzumutbar angesehen und ist Ifl.technology ohne weiteres zum Rücktritt berechtigt und zwar auch hinsichtlich solcher Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus dem zugrundeliegenden oder einem anderen Vertragsverhältnis künftig noch an Ifl.technology zu erbringen verpflichtet ist.

§ 13 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt Ifl.technology von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrunde - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen Ifl.technology erheben, und erstattet Ifl.technology die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.

§ 14 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

a) Von Ifl.technology stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. stellen geistiges Eigentum dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von Ifl.technology. Soweit es für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gewährt Ifl.technology dem Auftragnehmer ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem Urheberrecht, das endet, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Seitens Ifl.technology zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben ausschließliches Eigentum von Ifl.technology. Sie sind Ifl.technology einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes Ifl.technology gegenüber nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und sie unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von Ifl.technology erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.

b) Stellt der Auftragnehmer für Ifl.technology die in 14 a) genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von Ifl.technology her, so gilt 14 a) entsprechend. In diesem Falle wird Ifl.technology sich anteilig an den Herstellungskosten beteiligen und erwirbt dafür das Miteigentum an den Gegenständen, die der Auftragnehmer unentgeltlich für Ifl.technology verwahren wird. Ifl.technology kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Auftragnehmer herausverlangen.

§ 15 Beistellung von Material

a) Seitens lfl.technology beigestelltes Material bleibt Eigentum von lfl.technology und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren und als lfl.technology -Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von lfl.technology erteilten Auftrages verwendet werden.

b) Verarbeitet der Auftragnehmer das seitens lfl.technology beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für lfl.technology. lfl.technology wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt lfl.technology das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens lfl.technology beigestellten Materialwert entspricht.

§ 16 Vertraulichkeit

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch lfl.technology erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist lfl.technology nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.

b) Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für lfl.technology, insbesondere nach lfl.technology - Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch lfl.technology in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch lfl.technology gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens lfl.technology.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im übrigen nicht entgegen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

a) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

b) Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist Pinneberg. Daneben ist lfl.technology jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

c) Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

§ 19 Vertragsänderungen

Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages bedarf der Schriftform. Diese kann nur schriftlich abbedungen werden.